Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz

StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Telefon +49 89 9214-00	München
	72f-A0010-2022/354-5		30.01.2023

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Rosi Steinberger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 12.12.2022 betreffend
Granitsteinwerke Nammering – Auflagen und Kontrollen

Anlagen:
Abbauplan Steinbruch Gramlet
Abbauplan Steinbruch Paradies
Abbauplan Steinbruch Nammering

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich auf der Grundlage der Stellungnahmen der nachgeordneten Behörden wie folgt:

1. a) Durch welche Abbaugrenzen oder Abbautiefen werden die Abbaubereiche der Steinbrüche der Firma Kusser in der Gemeinde Fürstenstein begrenzt (bitte für jeden Steinbruch einzeln anführen sowie Pläne mit aktuellen Grenzen anfügen)?

Bezüglich der Abbaugrenzen wird auf die beiliegenden, mit Genehmigungsvermerk versehenen Abbaupläne verwiesen. Die Festsetzung von Abbautiefen ist im Trockenabbau nicht üblich und ergibt sich allein aus technischen Gesichtspunkten.

Standort
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U4 Arabellapark

Telefon/Telefax
+49 89 9214-00 /
+49 89 9214-2266

E-Mail
poststelle@stmuv.bayern.de
Internet
www.stmuv.bayern.de

Recyclingpapier aus 100% Altpapier

1. b) Wann wurden diese Grenzen zuletzt jeweils geändert?

Der Erweiterung des Abbaubereichs im Steinbruch Gramlet wurde mit Bescheid vom 09.03.1999 genehmigt.

Die Erweiterung des Abbaubereichs im Steinbruch Paradies wurde mit Bescheid vom 12.09.2007 genehmigt.

Der Steinbruch Nammering, vormals Firma Bauer, entspricht in seinem genehmigten Umfang der Anordnung vom 06.07.1992. Eine Erweiterung wurde nicht vorgenommen.

1. c) Wie erfolgt eine solche Änderung (bitte angeben, welche Genehmigung eingeholt und wer informiert werden muss)?

Sofern es sich nicht um eine wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs handelt, genügt nach § 15 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) eine Anzeige der Änderung bei der zuständigen Behörde. Liegt dagegen eine wesentliche Änderung vor, so ist gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG eine Änderungsgenehmigung einzuholen. Der Genehmigungsbescheid ist dem Antragsteller sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zuzustellen (§ 10 Abs. 7 Satz 1 BImSchG).

2. a) Wann wurde die Einhaltung der Abbaugrenzen bzw. Abbautiefen in den oben genannten Steinbrüchen zuletzt geprüft (bitte für jeden Steinbruch einzeln anführen und Ergebnisse mit angeben)?

Die letzte Regelüberwachung des Steinbruchs Gramlet fand am 13.11.2019 statt. Nach Angaben des Betreibers ist das Gelände kurz vor der Überwachung neu eingemessen und die Grenzsteine sind neu verpflockt worden. Aufgrund des Umfangs des Steinbruchs fand im Nachgang an die Ortseinsicht eine Kontrolle der Abbauflächen mittels Luftbilder (Bayernatlas) statt. Erfahrungsgemäß stellt dies gerade bei großen Abbauflächen eine deutlich wirkungsvollere Maßnahme zur Kontrolle der Abbauflächen dar, als die Verortung einzelner Grenzsteine im teilweise unübersichtlichen und schwer zugänglichen Gelände. Zudem ist anzumerken, dass die Abbaugrenzen häufig nicht entlang von Grundstücksgrenzen verlaufen, so dass eine Orientierung im Gelände anhand von Grenzsteinen ohnehin nicht möglich ist.

Im Rahmen der Überwachung vom 21.11.2013 wurden beim Steinbruch Paradies einzelne Grenzsteine stichprobenartig im Gelände verortet. Die Einhaltung der Abbaugrenzen konnte insoweit nachvollzogen werden.

Die Abbaugrenzen des Steinbruchs Nammering wurden zuletzt anhand von Luftbildern (Rauminformationssystem) im Zuge der Anfrage einer Anwohnerin kontrolliert. Die Luftbilder bestätigen den Eindruck der Ortseinsicht vom 27.10.2022, dass der Betrieb innerhalb des genehmigten Abbaubereichs stattfindet. Beim Steinbruch Nammering handelt es sich zudem um einen Werksteinbruch. Dem Wesen eines Werksteinbruchs entspricht es, dass hier deutlich weniger Steinmaterial entnommen wird als in Steinbrüchen zur Schottergewinnung wie z. B. in den Werken Gramlet und Paradies.

2. b) Woraus ergeben sich diese Abbaugrenzen und -tiefen (bitte erläutern)?

Die Abbaugrenzen ergeben sich aus den genehmigten Abbauflächen. Im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens umfasst der Antrag des Betreibers die Flächen, welche für den Abbau vorgesehen sind. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind und dem Antrag keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, ist die entsprechende Genehmigung zu erteilen. Der Abbauplan wird mit Genehmigungsvermerk versehen und ist Bestandteil der Gestattung.

Eine Beschränkung der Abbautiefe kann aus hydrogeologischen Gesichtspunkten erforderlich sein. Im Übrigen ergibt sich die Abbautiefe allein schon aufgrund technischer Beschränkungen.

2. c) Welche Bereiche eines Steinbrauchs fallen unter die Kategorie „bauliche Anlage“ (bitte angeben, ob die Bezeichnung auch Abbaubereiche umfasst)?

Art. 2 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) definiert „bauliche Anlagen“ wie folgt: Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Als bauliche Anlagen gelten nach Art. 2 Abs. 1 Satz 3 BayBO Anlagen, die nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt sind, überwiegend ortsfest benutzt zu werden, sowie Aufschüttungen, soweit sie nicht unmittelbare Folge von Abgrabungen sind, Lagerplätze, Abstellplätze und Ausstellungsplätze, Campingplätze und Wochenendplätze, Freizeit- und Vergnügungsparks und Stellplätze für Kraftfahrzeuge.

Im Zusammenhang mit einem Steinbruch sind regelmäßig folgende bauliche Anlagen denkbar: Sozial- und Büroräume, Werkstätten und ggf. Schotterwerke bzw. Gebäude zur weiteren Verarbeitung (Seilsägen etc.). Abbaubereiche sind keine baulichen Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung.

3. a) Wer bestimmt die verantwortliche Leiterin bzw. den verantwortlichen Leiter, die bzw. der für die Einhaltung der Auflagen des Genehmigungsbescheids zuständig ist (Zughörigkeit der Leiterin bzw. des Leiters zu Firma oder Behörde bitte angeben)?

Dem Betreiber als Adressaten des Genehmigungsbescheids obliegt die Einhaltung der Nebenbestimmungen. Wer betriebsintern für diese Aufgabe zuständig ist, liegt somit im Verantwortungs- und Organisationsbereichs des Betreibers. Ist z. B. ein Betriebsleiter bestellt, so wird dieser im Auftrag des Betriebes und nicht im Auftrag einer Behörde tätig.

3. b) Welche Regelungen gibt es bei einem Wechsel der verantwortlichen Leiterin bzw. des verantwortlichen Leiters gegenüber der zuständigen Behörde?

Sofern der Wechsel der Leitungsperson nicht auch mit einem Betreiberwechsel einhergeht, besteht gegenüber der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde keine Mitteilungspflicht.

3. c) Welche Dokumentationspflichten muss die verantwortliche Leiterin bzw. der verantwortliche Leiter erfüllen?

Die verantwortlichen Personen haben vor der Durchführung von Sprengarbeiten die möglichen Gefährdungen zu ermitteln und zu beurteilen. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung werden die Parameter der Sprengung ermittelt und die erforderlichen Schutzmaßnahmen festgelegt sowie dokumentiert.

Im Vorfeld von Sprengungen im Steinbruch Gramlet informiert die Firma Kusser freiwillig das Gewerbeaufsichtsamt und übersendet danach die Ergebnisse der Erschütterungsmessungen, die im Zuge der Eigenüberwachung durchgeführt werden. Ebenso auf freiwilliger Basis beteiligt die Firma Kusser vorab die Gemeinde Fürstenstein, um gegebenenfalls auf Messwünsche von Anwohnern eingehen zu können. Die Information über anstehende Sprengtermine ermöglicht es dem Gewerbeaufsichtsamt, auch unangekündigte orientierende Messungen durchzuführen und gege-

benenfalls auf Maßnahmen zur Reduzierung der Sprengerschütterungen hinzuwirken. Da die Beschwerden über Sprengerschütterungen überwiegend den Steinbruch Gramlet betreffen, wird nur dort das hier beschriebene Vorgehen praktiziert.

Der Betreiber hat dem Landratsamt zudem jährlich die Kontrolle der Umzäunung bestätigt.

4. Wann wurde diese Dokumentation für die Steinbrüche der Firma Kusser in der Gemeinde Fürstenstein seit dem Jahr 2000 jeweils überprüft (bitte Ergebnisse, Maßnahmen und Behörde nennen)?

Vorbemerkung zu Frage 4. (gilt auch für Fragen 5.b) und 7.c):

Unter Berücksichtigung der Aktenaufbewahrungsfrist von 10 Jahren deckt die Antwort den Zeitraum ab dem Jahr 2013 ab.

Die übersendeten Dokumentationen zu den Sprengungen (vgl. Frage 3.c) werden jeweils überprüft. Ebenso werden bei Kontrollen vor Ort, im Zuge von Anliegerbeschwerden oder auch zur Vorbereitung von Besprechungen mit der Bürgerinitiative (22.01.2019, 11.07.2018, 09.08.2017) jeweils auch die Dokumentationen der Firma Kusser zum Betrieb sowie zu den Sprengungen in den Steinbrüchen überprüft.

Nachfolgend ein Auszug aus der Kontrolltätigkeit der letzten 10 Jahre:

Datum	*Kontrolle*	*Ergebnis*
18.05.2015	Lagerkontrolle Gramlet	Mängelschreiben
18.05.2015	Lagerkontrolle Paradies	Mängelschreiben
09.08.2016	Lagerkontrolle Paradies	Mängelschreiben
10.08.2016	Lagerkontrolle Gramlet	keine Mängel
11.09.2017	unabhängige Erschütterungsmessung	Zulässige Anhaltswerte eingehalten
19.09.2017	unabhängige Erschütterungsmessung	zulässige Anhaltswerte eingehalten
30.10.2019	Überprüfung	Mängelschreiben

19.11.2019	unabhängige Erschütterungsmessung	zulässige Anhaltswerte eingehalten
13.11.2019	Überprüfung	keine Mängel
05.08.2022	Beschwerde zu Sprengung 03.08.2022	Information an Beschwerdeführer

5. a) Welche Regelüberwachungen sind für den Betrieb von Granitsteinbrüchen gesetzlich festgelegt (bitte Rechtsgrundlage, Turnus und Art der Überwachung (angekündigt/unangekündigt) jeweils nennen)?

Gemäß § 52 Abs. 1 Sätze 1 und 3 BImSchG haben die zuständigen Behörden die Einhaltung der Vorschriften und die immissionsschutzrechtliche Genehmigung regelmäßig zu überprüfen. Diese staatliche Überwachung kann entweder als regelmäßige Überprüfung eines Betriebs mit einer dem betrieblichen Risiko angemessenen Überwachungshäufigkeit erfolgen oder als anlassbezogene Überprüfung, zum Beispiel aufgrund von Beschwerden, Unfällen oder Betriebsstörungen.

Turnusmäßige Überwachungen nach § 52 BImSchG finden innerhalb von 7 Jahren statt; eine explizite gesetzliche Regelung für den Überwachungszeitraum von Steinbrüchen gibt es nicht. Ob diese Regelüberwachung unangekündigt oder nach vorheriger Absprache mit dem Betrieb erfolgt, liegt im Ermessen der zuständigen Behörde.

Nach Auskunft der Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Passau sind die nächsten Regelüberwachungen in den Steinbrüchen Paradies und Nammering für das Frühjahr 2023 geplant. Das Gewerbeaufsichtsamt und die weiteren betroffenen Fachstellen werden hierzu ebenfalls eingeladen.

5. b) Wann fanden ab dem Jahr 2000 bis 2018 Kontrollen in den Steinbrüchen der Firma Kusser in der Gemeinde Fürstenstein statt (bitte Ergebnisse, Maßnahmen und Art der Kontrolle angeben)?

Steinbruch Paradies:

Datum	*Art der Überwachung*	*Ergebnisse*	*Maßnahme*
21.11.2013	Regelüberwachung durch LRA	Keine Beanstandungen	Keine weitere Veranlassung
06.10.2016	Anlassbezogene Überwachung durch Forstamt	Rodungen im genehmigten Abbaubereich ohne formelle Rodungserlaubnis	Formelle Rodungserlaubnis wurde nachgeholt
11.08.2017	Anlassbezogene Überwachung durch LRA aufgrund Anwohnerbeschwerde Lärm	Orientierende Messung durch LRA bei verschiedenen Immissionsorten; zulässige Werte deutlich unterschritten	Keine weitere Veranlassung; Angebot erneuter Messung von Beschwerdeführerin nicht wahrgenommen

Steinbruch Gramlet:

Datum	*Art der Überwachung*	*Ergebnisse*	*Maßnahme*
18.07.2014 – 13.08.2014	Messung Sprengerschütterungen Immissionsort Lehenstraße 10 durch GAA	Zulässige Anhaltswerte deutlich unterschritten	Keine weiteren Veranlassungen

04.04.2019	Anlassbezogene Überwachung LRA aufgrund Anwohnerbeschwerde Staubentwicklung; Bedenken bzgl. Standfestigkeit Abraumhalde	Staubentwicklung bzw. -ablagerung konnte von Sprengung am Vortag nicht festgestellt werden; Kontrolle der Abraumhalde	Gespräch mit Werkleiter bzgl. Staubentwicklung; Weitergabe Standfestigkeit Abraumhalde an technische Bauaufsicht
22.05.2019	Anlassbezogene Überwachung LRA technische Bauaufsicht	Im Fall von Erdreichabrutsch liegt eine Gefährdung benachbarter Anwesen nicht vor	Keine weiteren Veranlassungen
13.11.2019	Regelüberwachung durch LRA, WWA, GAA	Einhausung der Brechanlage entspricht nicht dem Stand der Technik; im Übrigen kleinere Beanstandungen	Gespräch mit Betreiber; Ertüchtigung der Brechanlage wird in Absprache mit LRA vom Betreiber durchgeführt
15.07.2020	Messung Sprengerschütterungen durch anerkannte Messstelle im Auftrag LRA an zwei Immissionsorten	Zulässige Anhaltswerte deutlich unterschritten	Information über Ergebnisse an Beschwerdeführer, Vertreter Bürgerinitiative und Gemeinde Fürstenstein; keine weiteren Veranlassungen

04.08.2022	Anlassbezogene Überwachung LRA aufgrund Anwohnerbeschwerde über Sprengerschütterungen	Auswertung der Aufzeichnungen durch GAA; zulässige Anhaltswerte deutlich unterschritten	Gespräch mit Betreiber; dieser zeigt sich bereit, die Kosten für eine mehrwöchige Messkampagne durch anerkannte Messstelle zu übernehmen, wenn Bürgerinitiative bereit ist, dem LRA bei der Durchführung der Messungen zu vertrauen und Ergebnisse anzuerkennen

5. c) Welche Kontrollen erfolgen bei einem Betreiberwechsel in einem Steinbruch (Eingangskontrollen, Abweichung vom bisherigen Turnus der Regelüberwachungen o. Ä.)?

Im Fall eines Betreiberwechsels sind keine Kontrollen oder Abweichungen vom Überwachungsturnus vorgesehen.

6. a) Wie muss eine Verkleinerung des Sprengbereichs dokumentiert werden?

Die Verkleinerung des Sprengbereichs wird im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung dokumentiert (siehe auch Frage 3. c)).

6. b) Wann wurde diese Dokumentation für die Steinbrüche der Firma Kusser in der Gemeinde Fürstenstein seit dem Jahr 2000 kontrolliert (bitte Ergebnisse, Maßnahmen und Behörde angeben)?

Da es sich bei den Steinbrüchen Gramlet und Paradies um Werke zur Schottergewinnung mit entsprechend höherem Sprengmitteleinsatz handelt, findet hier im Regelfall eine Reduzierung des Sprengbereichs nicht statt. Eine Kontrolle der Dokumentation zur Reduzierung des Sprengbereichs war daher nicht erforderlich.

Auch im Steinbruch Nammering war eine Kontrolle seit der Übergabe durch die Firma Bauer an die Firma Kusser nicht geboten, da sich in Bezug auf die Sprengtätigkeiten und den Sprengverantwortlichen durch die Übernahme keine Veränderungen ergaben.

6. c) Unter welchen Umständen kann die unbefristete Genehmigung für einen Steinbruch behördlicherseits widerrufen werden, auch ohne, dass die Sprengberechtigung freiwillig aufgegeben wird?

Die Voraussetzungen für einen Widerruf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind in § 21 BImSchG geregelt.

7. a) Welche Lärmschutzauflagen gelten für den Betrieb der lärmintensiven Maschinen (z. B. Brecher) in den Steinbrüchen der Firma Kusser in der Gemeinde Fürstenstein (ggf. Fehlen von Auflagen bitte begründen)?

Die Genehmigungen und Anordnungen für den Steinbruch Gramlet beinhalten Auflagen zu den Betriebszeiten (z. B. Ausschluss lärmintensiver Tätigkeiten zur Nachtzeit) und zum Betrieb besonders lärmintensiver Geräte (Flammstrahler). Die lärmschutztechnische Ertüchtigung der Einhausung der Brechanlage hat der Betreiber nach Hinweis durch die Immissionsschutzbehörde vorgenommen ohne dass es einer Anordnung bedurft hätte.

Die Genehmigungen und Anordnungen für den Steinbruch Paradies beinhalten Auflagen zu den Betriebszeiten (z. B. Ausschluss lärmintensiver Tätigkeiten zur Nachtzeit), zum Verbot des Einsatzes von Flammstrahlern und zu den zulässigen Immissionsrichtwerten (Lärm) an den benachbarten Wohngebäuden auf den Grundstücken mit den Flurnummern 3202/5, 3194/1, 3195, 3195/7, 3202/2 und 3278.

Die Genehmigungen und Anordnungen für den Steinbruch Nammering, vormals Firma Bauer, beinhalten Auflagen zu den Betriebszeiten (z. B. Ausschluss lärmintensiver Tätigkeiten zur Nachtzeit) und zum Verbot des Einsatzes von Flammstrahlern. Die neue Betreiberin des Schotterwerks, die Firma Thoma Bau- und Recycling GmbH & Co. KG, wurde im Zuge der behördlichen Überwachungen bereits darauf hingewiesen, dass das Schotterwerk nicht mehr dem Stand der Technik entspricht. Im Fall eines Weiterbetriebs hat die neue Betreiberin mit einer immissionsschutzrechtlichen Anordnung zur Ertüchtigung der Anlage zu rechnen.

7. b) Wie wird die Einhaltung dieser Auflagen überwacht (bitte zuständige Behörde, genaue Messpunkte und Kontrollintervalle angeben)?

Die Überwachung immissionsschutzrechtlicher Auflagen obliegt der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde (falls erforderlich unter Hinzuziehung von Fachbehörden und externen Sachverständigen), im Fall der Steinbrüche in Fürstenstein dem Landratsamt Passau als Unterer Immissionsschutzbehörde. Die Einhaltung der Regelungen wird dabei sowohl bei der Abnahme nach Erteilung einer Genehmigung als auch bei der Regelüberwachung kontrolliert. Im Fall von Anwohnerbeschwerden obliegt es dem Ermessen der Überwachungsbehörde, anlassbezogene Überwachungen durchzuführen.

Bezüglich der Kontrollintervalle von Regelüberwachungen wird auf die Antwort zu Frage 5. a) verwiesen.

Eine pauschale Antwort zu den Messpunkten ist nicht möglich. Diese können sowohl am Emissionsort, als auch an einem Immissionsort (hier meist Anschrift eines Beschwerdeführers) liegen. Die Festsetzung obliegt dem jeweiligen Umweltingenieur.

7. c) Welche Ergebnisse brachten Lärmschutzmessungen während des Betriebs der Steinbrüche seit dem Jahr 2000 (bitte Datum angeben und nach Steinbruch sowie Messung durch Behörde/Firma/Anwohnerinnen und Anwohner aufgliedern)?

Steinbruch Gramlet:

13.11.2019	Regelüberwachung: Orientierende Messung am nächstliegenden Immissionsort zur Brechanlage; zulässige Immissionswerte knapp eingehalten; Betreiber nimmt Ertüchtigung der Anlage vor
04.08.2022	Anlassbezogene Überwachung: Im Zuge der Ortseinsicht aufgrund von Beschwerden zu Sprengerschütterungen fand auch eine orientierende Lärmmessung am nächstliegenden Immissionsort zur Brechanlage statt. Dabei zeigte sich, dass die vom Betreiber vorgenommene Einhausung der Brechanlage zu einer deutlichen Reduzierung der Lärmbelastung geführt hat. Die zulässigen Lärmwerte werden nun deutlich unterschritten.

Steinbruch Paradies:

11.08.2017	Anlassbezogene Überwachung: Orientierende Messung an mehreren Immissionsorten (u. a. Beschwerdeführerin). Die zulässigen Lärmwerte wurden deutlich unterschritten. Das Angebot erneuter Messungen wurde von der Beschwerdeführerin nicht wahrgenommen.

Sämtliche Messungen wurden vom LRA durchgeführt. Im Übrigen werden lediglich Messungen durch eine anerkannte Messstelle oder durch eine Behörde anerkannt.

8. a) Bis wann soll die Kartierung der Umgebung der Steinbrüche in Fürstenstein jeweils erfolgen (bitte für angrenzende Wälder und Hochberg getrennt angeben)?

Wie in der Antwort vom 07.11.2022 zu Frage 3.a der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Rosi Steinberger vom 30.09.2022 betreffend Granitsteinwerke Nammering I Firma Kusser (LT-Drs. 18/24883) dargelegt, wird erst in künftigen Erweiterungsverfahren geprüft, inwieweit Kartierungen erforderlich sind. Derzeit sind keine Erweiterungsverfahren anhängig.

8. b) Was versteht die Staatsregierung unter öffentlichen oder der Öffentlichkeit zugänglichen Flächen für die bei Sprengungen besondere Maßnahmen nötig werden (z.B. Bürgersteig, Bushaltestelle, öffentlicher Wanderweg etc.)?

Bei Sprengungen ist der Schutz der Personen dadurch sicherzustellen, dass diese Deckungsräume aufsuchen oder den Sprengbereich verlassen. Dies muss unabhängig davon gewährleistet sein, ob es sich um öffentliche oder der Öffentlichkeit zugängliche Flächen handelt.

8. c) Wie erklärt sich die Staatsregierung die widersprüchlichen Angaben in der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Rosi Steinberger und Toni Schuberl bzgl. „Granitsteinwerke Nammering – Firma Kusser“ (Anfrage vom 30.09.2022, Antwort vom 07.11.2022, Drs. 18/24883), wonach die letzte Regelüberwachung im Steinbruch der Firma Kusser im November 2019 stattfand (Frage 3b), an anderer Stelle aber die Rede davon ist, dass in den letzten 5 Jahren keine Regelüberwachung stattgefunden hätte (Frage 8a)?

Aus der Antwort vom 07.11.2022 zur Schriftlichen Anfrage vom 30.09.2022 ergibt sich kein Widerspruch, da die o. g. Fragen zwei verschiedene Granitwerke betrafen: Frage 3.b) betrifft den Steinbruch Gramlet, Frage 8.a) das Granitwerk Bauer, dessen Granitsteinbruch erst seit 2022 von der Firma Kusser geführt wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Thorsten Glauber, MdL
Staatsminister

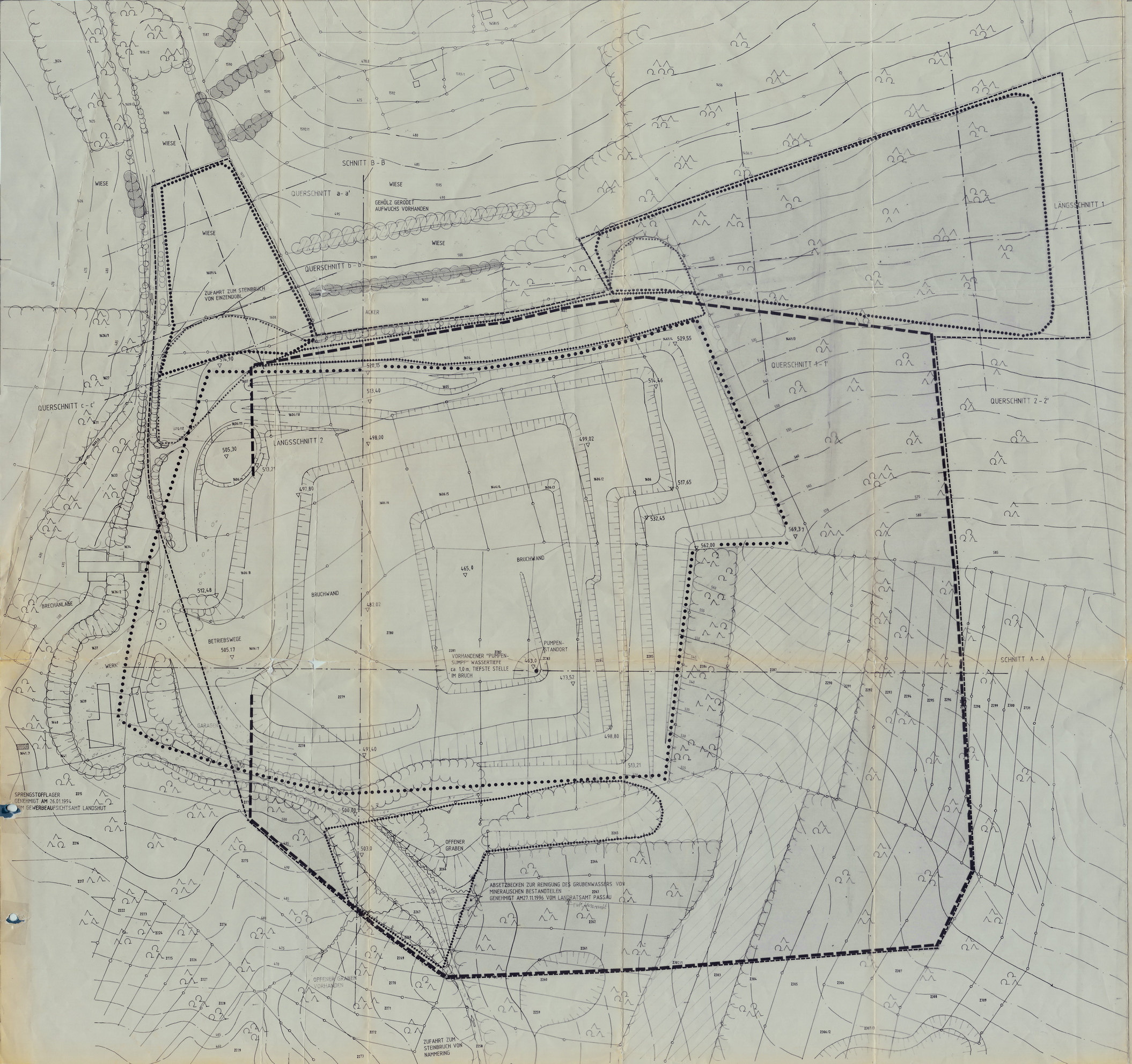

Legende:

1. Geltungsbereiche

- Planbearbeitungs- und Rekultivierungsgrenze; Geltungsbereich des Genehmigungsantrages
- Steinbrucherweiterung geplant
- Steinbruch genehmigt; Abbaugrenze genehmigt
- vorhandener Abraum; durch geplante Steinbrucherweiterung zu entfernen
- vorhandener Abraum
- Abraumablagerung geplant
- zur Rodung beantragte Waldflächen

2. Bestand

- vorhandene Kahlschlagflächen
  Gehölzanflug; Arten: Birke, Weiden, Pappel
- Gehölze mit durchschnittlichem Stammdurchmesser von 0,05 - 0,15 cm
  Arten: Weiden, Birke, Hainbuche, Pappel
- Hecken aus Bäumen und Sträuchern
  Arten: Eiche, Birke, Kirsche, Eiche, Hainbuche, Zitterpappel, Hasel, Weiden
- Einzelbaum
- Mischwald
  Bestand aus überwiegendem Baumholz, mit Stangenholz und Jungwuchs
  Arten: Fichte, Buche, Kiefer, Birke, Eiche, u.a.
- Grünland
- Acker
- Betriebswege / Zufahrten
- Böschung
- Grenze
- Höhenlinie

Die Auflagen im Bescheid und die beigelegten Merkblätter sind genauestens zu beachten.

Hauptgenehmigung 4.18

Bauplan-Nr. 52-02 / 170-4-2-1/2
rechnisch geprüft und begutachtet
Passau, den 12. März 1998
Aschor, techn. Amtsmann

Genehmigt
mit Bescheid vom 18. MRZ. 1998
Nr. 52-02 / 170-4-2-1/2 / 2108
Passau, den 18. MRZ. 1998
Landratsamt:
i.A.
Wirsend
Reg. Oberinspektorin

LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER BEGLEITPLAN

ZUR ERWEITERUNG DES STEINBRUCHES GRAMLET

GEMEINDE FÜRSTENSTEIN, LANDKREIS PASSAU

ANTRAGSSTELLER: FA. JOSEF KUSSER / GRANITWERKE
94529 AICHA VORM WALD
RENHOLDING 29

GESAMTÜBERSICHTSPLAN M 1 : 1000

GELTUNGSBEREICHE UND BESTAND / STEINBRUCH + ABLAGERUNG
DES ABRAUMES AUF DEN FL.ST.NRN.: 1609/4, 1461/4 z.T., 1461/3 z.T.

PLANFERTIGER: W. SKALA, DIPL. ING. FH
94508 SCHÖLLNACH
BRADLBERG 3 1/3
TEL.: 09907 / 342
GEZ.: 28.02.1997: URSULA JOCHAM, DIPL. ING. UNIV.

Bauplan bleibt beim LRA

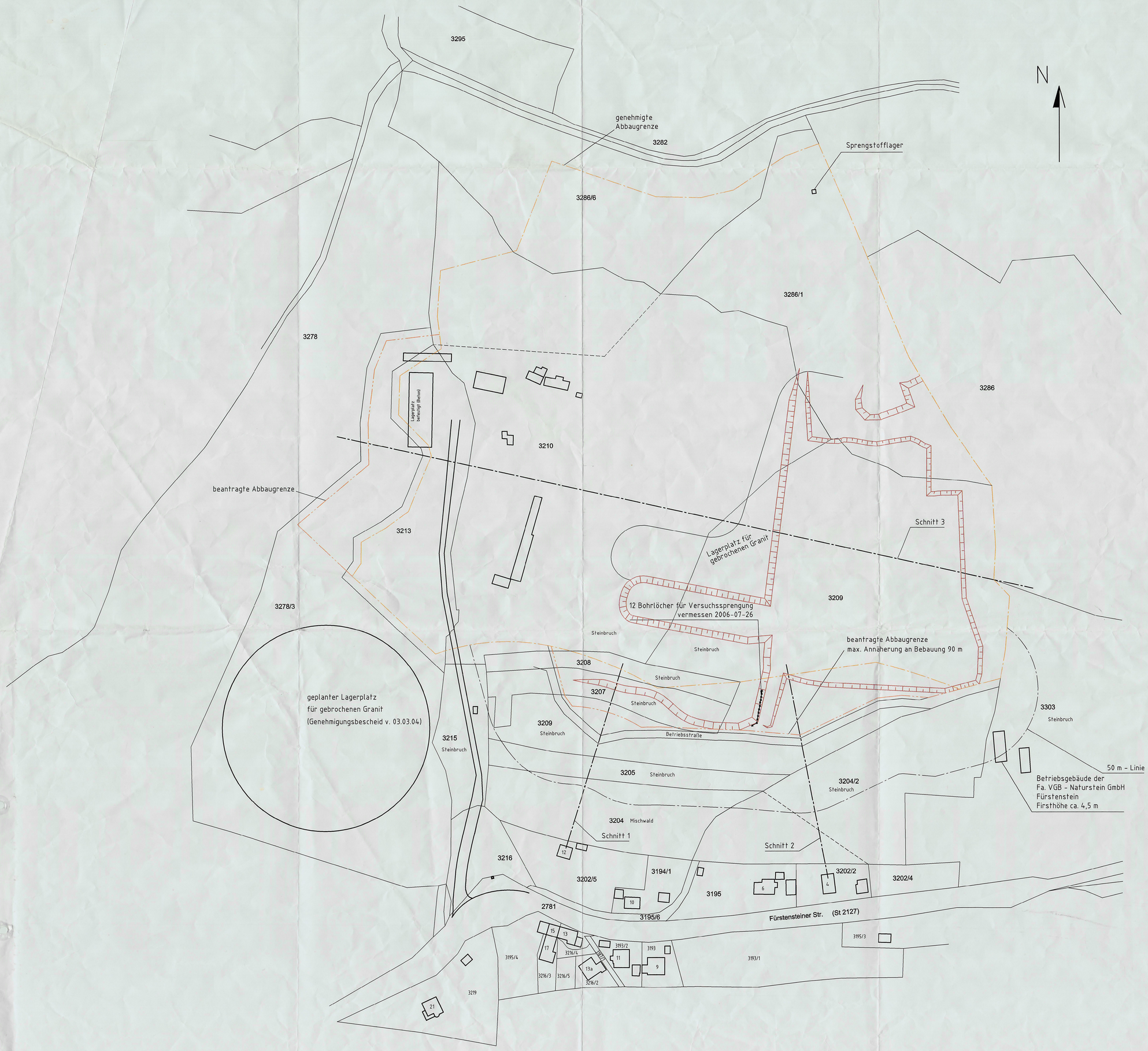

Legende

- bestehende Bruchwände
- genehmigte Abbaugrenzen
- beantragte Abbaugrenze

Angrenzer

Haus-nr. / Flur.-nr:	Eigentümer:	Unterschrift:
Fl.-nr. 3278	Josef Bauer	
Fürstensteiner Str. 4	Heinz und Marga Bommel	
Fürstensteiner Str. 6	Heinz Bommel	
Fürstensteiner Str. 9	Adolf und Anna Neumüller	
Fürstensteiner Str. 10	Markus und Ida Klessinger	
Fürstensteiner Str. 11	Silvia Nickl	
Fürstensteiner Str. 13	Gerhard und Maria Kaufmann	
Fürstensteiner Str. 13a	Karl und Monika Maier	
Fürstensteiner Str. 15	Sabine Kaufmann	
Fürstensteiner Str. 17	Otto und Monika Kaufmann	
Fürstensteiner Str. 21	Anita Heigl	

Genehmigt
mit Bescheid vom 12.7.07
Nr. 250-25.4
Passau, den 14.7.07
Landratsamt
i.A.
Renzinger
Reg.-Amtmann

KUSSER AICHA Granitwerke — gez.: 2005-08-19

Werk Paradies Stand: 2005-08-02 — A. Dullinger

Bestandsplan / Abbauplan M 1:1000

Antrag auf Erweiterungen nach Westen und Süden

geändert.: 2005-09-22; 2006-04-12 Du; 12.06.06 wr; 2006-11-17 Du

Grundstücksgrenze Steinbruchbetrieb Bauer gemäß der Anzeige nach §67 BImSchG vom 18.1.1977.

zulässiger Abbaubereich von Granitgestein (die blaue Linie darf auch beim Abräumen von Humus und sonstigem Erdreich nicht überschritten werden).

zulässiger Auffüllbereich für Abraummaterial.

Grenzsteine, die mit einer gut sichtbaren Verpflockung zu kennzeichnen sind.

Bestandteil der Anordnung vom 08. JULI 1992

Landratsamt Passau

Stockinger

Reg.-Inspektorin

14. Mai 1992

Lageplan im Maßstab 1:1000